

ALLGEMEINE NORMEN

DER GEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS

I. MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied der WELTGEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS kann eine Person auf eine der folgenden Weisen werden:
 - a) indem sie zusammen mit anderen eine Gruppe begonnen hat, die sich für den Weg in der GCL entschieden hat und als örtliche Gemeinschaft von einer regionalen oder nationalen Gemeinschaft anerkannt ist. Die anerkennende Gemeinschaft muss dieser Gruppe die nötigen Formungsmittel zu ihrer Entwicklung an die Hand geben;
 - b) indem sie einer bereits (außerhalb der GCL) bestehenden Gruppe von Christen angehört, die sich für die Lebensweise der GCL entschieden hat und dementsprechend als örtliche Gemeinschaft von der zuständigen regionalen bzw. nationalen Gemeinschaft anerkannt worden ist. Die anerkennende Gemeinschaft hat die gleichen Pflichten wie unter a);
 - c) indem sie sich einer bereits bestehenden örtlichen Gemeinschaft der GCL anschließt, die zugleich aufnehmende Gemeinschaft ist und für die nötigen Hilfen zum Hineinwachsen in die Lebensweise der GCL sorgt.

2. Auf welche Weise auch immer jemand Mitglied wird, es ist Aufgabe der GEMEINSCHAFT, den neuen Mitgliedern zu helfen,
 - in die Lebensweise der GCL hineinzuwachsen,
 - selbst herauszufinden, ob sowohl ein Ruf als auch Fähigkeit und Bereitschaft, so zu leben, gegeben sind,
 - sich mit der größeren GEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS zu identifizieren.

Nach gewöhnlich nicht mehr als vier Jahren und nicht weniger als einem Jahr geht ein Mitglied eine Bindung auf Zeit an diese Lebensweise ein. Als Weg, um zu dieser persönlichen Entscheidung zu kommen, ist eine entsprechende Erfahrung von Exerzitien unbedingt anzuraten.

3. Die Bindung auf Zeit bleibt so lange bestehen, bis das Mitglied nach einem Unterscheidungsprozess seine Bindung auf Dauer an die GCL ausspricht - es sei denn, das Mitglied verlässt von sich aus die GEMEINSCHAFT oder wird von ihr ausgeschlossen. Die Zeitspanne zwischen Bindung auf Zeit und Bindung auf Dauer sollte normalerweise nicht mehr als acht, aber auch nicht weniger als zwei Jahre betragen.
4. Der Bindung auf Dauer an die GEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS geht eine hinreichende Erfahrung des ganzen Exerzitenweges voraus. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen: durch längere Exerziten im Alltag, durch geschlossene 30-tägige Exerziten oder 8-tägige Exerziten über mehrere Jahre hinweg.
5. In welcher Form diese persönlichen Bindungen ausgesprochen werden, bleibt jeder nationalen Gemeinschaft überlassen. Es empfiehlt sich, dafür eine Textvorlage bereitzustellen, die eine ausdrückliche Annahme der Allgemeinen Grundsätze der GCL einschließt.
6. Alles bisher Gesagte ist je nach Alter, Kultur und sonstigen spezifischen Gegebenheiten zu verstehen und zu handhaben. Darum ist es Aufgabe jeder nationalen Gemeinschaft, entsprechende Formungsprogramme zu entwickeln, die je nach Bedarf, Zielgruppe und besonderen Umständen einzelner Mitglieder unterschiedlich sein werden.
7. Die GEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS ist ein bestimmter Weg, Jesus Christus nachzufolgen und sich zusammen mit Ihm um den Aufbau des Reiches Gottes zu mühen. Dieser Weg lässt verschiedene Weisen der individuellen Antwort zu, ohne eine höher zu bewerten als eine andere.

So kann es sein, daß manche GCL-Mitglieder - aus der Fülle des Evangeliums und dem Erfahrungsreichtum der Kirche sowie als Frucht ihrer wachsenden Beziehung zu Christus - den Wunsch verspüren, einen oder mehrere der verschiedenen evangelischen Räte durch Privatgelübde zu betonen.

Ebenso können Personen oder Personengruppen, die solche Gelübde außerhalb der GCL abgelegt haben, auf der gleichen Basis wie alle anderen in die GEMEINSCHAFT aufgenommen werden.

II. LEBENSWEISE

8. Nationale und regionale Gemeinschaften müssen Wege finden, um allen ihren Mitgliedern die persönliche Erfahrung der Geistlichen Übungen des hl. Ignatius, die Praxis der Geistlichen Begleitung und andere Hilfen zum Wachsen im geistlichen Leben zugänglich zu machen.
9. Um als Einzelne und als GEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS ständig weiter wachsen zu können, bevorzugen wir auf allen Ebenen die Methode der Unterscheidung als den normalen Weg, Entscheidungen zu treffen. Bei wichtigeren Gemeinschaftsentscheidungen sollte ausdrücklich ein Unterscheidungsprozess in Gemeinschaft gelebt werden.
10. Im Geist ihrer besten Tradition und um der größeren apostolischen Wirksamkeit willen unterstützt die GEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS auf allen Ebenen die Beteiligung ihrer Mitglieder an gemeinsamen Projekten, die auf verschiedene und wechselnde Bedürfnisse antworten. Wo es angebracht ist, kann die GEMEINSCHAFT dazu nationale oder internationale Vernetzungen, spezialisierte Dienstgruppen oder andere derartige Initiativen ins Leben rufen.
11. Aus derselben Tradition heraus und im Hinblick auf die Formung der eigenen Mitglieder wie auch anderer Menschen fördert die GEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS auf allen Ebenen auch Arbeitsgruppen, Seminare, Kurse, Publikationen und Ähnliches.
12. Um sich gegenseitig zu helfen und im apostolischen Einsatz zusammenzuarbeiten, kann die GEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS auf den entsprechenden Ebenen andere Vereinigungen angliedern, deren Mitglieder an unserer Lebensweise teilhaben möchten, ohne Mitglieder der GEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS gemäß AG 10 und AN 1 werden zu wollen.

In ähnlichem Sinne kann die GEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS auf entsprechenden Ebenen Mittel und Wege finden, um sinnvolle Verbindungen zu Personen oder Institutionen zu schaffen, die in gewisser Weise an der gleichen Tradition teilhaben.

13. Mit besonderer Aufmerksamkeit muß auf Weltebene und auf nationaler Ebene darauf geachtet werden, daß allen örtlichen Gemeinschaften ein echter GCL-Prozess ermöglicht wird mit Hilfe qualifizierter Personen für die Gruppenbegleitung und fähiger Personen für die Koordination innerhalb einer Gruppe.
14. Alles, was bisher über die Erfordernisse von Dienst und Formung gesagt ist, setzt eine gute Zusammenarbeit voraus mit der Gesellschaft Jesu und mit anderen Personen, Gemeinschaften und Institutionen, die mit uns die ignatianische Tradition teilen.

III. LEBEN UND LEITUNG DER GEMEINSCHAFT

A. Delegiertentreffen

15. Das Delegiertentreffen der WELTGEMEINSCHAFT ist das oberste Leitungsorgan der GCL. Es setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Delegationen aller nationalen Gemeinschaften. Jede Delegation besteht normalerweise aus drei Delegierten, von denen einer der Kirchliche Assistent/die Kirchliche Assistentin oder sein/ihr Stellvertreter sein sollte. Wenn sich Schwierigkeiten beim Zusammenstellen einer Delegation ergeben, hat der Vorstand der WELTGEMEINSCHAFT zu entscheiden.
16. Das Delegiertentreffen hat folgende Aufgaben:
 - a) Es billigt den Tätigkeitsbericht und den Finanzbericht für den Zeitraum seit dem vorangegangenen Delegiertentreffen.
 - b) Es setzt die Ziele und gibt Orientierungen für den Zeitraum bis zum nächsten Delegiertentreffen.
 - c) Es entscheidet über die verbindlichen Leitlinien in finanziellen Fragen.
 - d) Es entscheidet über vorgeschlagene Änderungen der Allgemeinen Grundsätze und Allgemeinen Normen.
 - e) Es bestätigt die Errichtung neuer nationaler Gemeinschaften.
 - f) Es wählt den Vorstand für die Amtsperiode bis zum nächsten Delegiertentreffen.

17. Das Delegiertentreffen kommt normalerweise alle fünf Jahre zusammen und wird vom Vorstand mindestens 12 Monate vorher einberufen.
18. Der Präsident/Die Präsidentin ist ermächtigt, auch zu einem anderen Zeitpunkt das Delegiertentreffen einzuberufen - nach Konsultation der nationalen Gemeinschaften und bei schriftlichem Einverständnis von mindestens einem Drittel der nationalen Gemeinschaften.
19. Beim Delegiertentreffen hat jede nationale Gemeinschaft eine Stimme. Entscheidungen werden im Geist der Unterscheidung durch Stimmenmehrheit getroffen; Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 50 % der nationalen Gemeinschaften gegeben. Der Vorstand hat beim Delegiertentreffen eine Stimme in der Person des Präsidenten/der Präsidentin.

B. Vorstand

20. Der Vorstand ist für die ausführende Leitung der WELTGEMEINSCHAFT verantwortlich. Er besteht aus sieben gewählten, drei ernannten und höchstens zwei hinzugewählten Mitgliedern.
21.
 - a) Die gewählten Mitglieder des Vorstands sind: Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Schriftführer/Schriftführerin, Schatzmeister/Schatzmeisterin und drei weitere Vorstandsmitglieder. Sie werden vom Delegiertentreffen auf fünf Jahre gewählt und können nur einmal wiedergewählt werden.
 - b) Die ernannten Mitglieder des Vorstands sind: der Kirchliche Assistent, der Stellvertretende Kirchliche Assistent, der zugleich Leiter des Zentralsekretariats SJ für die GCL in Rom ist, und der Geschäftsführende Sekretär/die Geschäftsführende Sekretärin.
 - c) Der Vorstand kann, falls er es wünscht, ein oder zwei zusätzliche Vorstandsmitglieder hinzuwählen.
22. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er fördert die Umsetzung der Allgemeinen Grundsätze und Allgemeinen Normen in die Praxis.
 - b) Er verwirklicht die Orientierungen und führt die Beschlüsse der Delegiertentreffen durch.

- c) Er unterstützt die nationalen Gemeinschaften, regt sie zu gegenseitiger Hilfe und Zusammenarbeit an und fördert ihre aktive Teilnahme an der weltweiten Sendung der CCL.
 - d) Er sorgt für die Präsenz der GCL bei internationalen Vorhaben, wo immer es angezeigt erscheint, z.B. in der Zusammenarbeit mit der Konferenz Internationaler Katholischer Organisationen. Unsere Vertreter bei diesen internationalen Institutionen nehmen mit Beobachterstatus am Delegiertentreffen teil oder werden vom Weltvorstand vertreten.
 - e) Er fördert die praktische Umsetzung der Lehre der Kirche, besonders der Lehre des II. Vatikanischen Konzils und ihrer Weiterentwicklung.
 - f) Er ermutigt die Gemeinschaften auf nationaler Ebene und auf allen anderen Ebenen, ihre schriftlichen Materialien, ihre Erfahrungen, ihre personellen und sachlichen Ressourcen untereinander und mit der WELTGEMEINSCHAFT immer mehr zu teilen.
 - g) Er unterstützt und ermutigt bestimmte Projekte, besonders im Sinne von AN 10 und 11.
 - h) Er regt an oder ruft selbst ins Leben, was zur Erfüllung all dieser Aufgaben nötig ist.
23. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er unterrichtet die nationalen Gemeinschaften über seine Tätigkeit.
24. Entscheidungen im Vorstand werden im Geist der Unterscheidung durch Stimmenmehrheit getroffen; Beschlußfähigkeit ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern gegeben.
25. Der Vorstand unterhält zur Verwirklichung seiner Orientierungen und zur Ausführung seiner Beschlüsse ein Sekretariat.
26. Der Geschäftsführende Sekretär/Die Geschäftsführende Sekretärin wird vom Vorstand ernannt, der auch die Rechte und Pflichten für dieses Amt festlegt.
27. Für alle offiziellen Kommunikationsvorgänge gilt die Adresse des Weltsekretariats als Adresse des Vorstands.

28. Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder müssen dem Weltvorstand mindestens sechs Monate vor dem entsprechenden Delegiertentreffen schriftlich zugehen. Sie werden von jeder nationalen Gemeinschaft durch ihren Vorstand eingereicht.
29. Eine Kandidatenliste für das Amt des Präsidenten/der Präsidentin der GEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS ist mindestens drei Monate vor der Wahl dem Heiligen Stuhl vorzulegen.

C. Errichtung neuer Gemeinschaften

30. Obwohl es nur die eine GEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS gibt, kann sie doch verschiedene Gruppierungen von nationalen Gemeinschaften umfassen - je nach gemeinsamen Merkmalen oder territorialen Gesichtspunkten.
31. Die WELTGEMEINSCHAFT errichtet offiziell in einem bestimmten Land nur eine nationale Gemeinschaft. Wenn aber gewisse Umstände die Bildung einer einzigen nationalen Gemeinschaft unmöglich machen, kann die WELTGEMEINSCHAFT in einem Land auch mehr als eine errichten; sie kann aber auch eine Gemeinschaft errichten, die mehrere Länder umfasst.

Die Errichtung einer neuen nationalen Gemeinschaft geschieht zunächst durch Anerkennung vonseiten des Weltvorstands. Dadurch erwirbt die neu errichtete Gemeinschaft alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Entscheidung muss aber vom Weltdelegiertentreffen bestätigt werden.

32. Die WELTGEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS ist die vom Heiligen Stuhl kanonisch anerkannte kirchliche Autorität, die eine nationale, regionale oder örtliche Gemeinschaft mit Zustimmung des jeweils zuständigen Bischofs bzw. der zuständigen Bischöfe offiziell anerkennt.

Für Gemeinschaften, die an Häusern errichtet werden, die der Gesellschaft Jesu gehören oder ihr anvertraut sind, muss gemäß den päpstlichen Dokumenten die Zustimmung des Generaloberen oder des Generalvikars der Gesellschaft Jesu eingeholt werden. Diese Vollmacht kann an den Provinzial oder den Kirchlichen Assistenten delegiert werden.

33. Jede errichtete nationale Gemeinschaft hat anzunehmen:
- a) die Allgemeinen Grundsätze und Allgemeinen Normen,
 - b) Resolutionen, die das Weltdelegiertentreffen gebilligt hat, und
 - c) den vom Weltvorstand festgesetzten finanziellen Beitrag.
34. a) Unter Beachtung der den nationalen Gemeinschaften zustehenden Rechte und Pflichten wird der Vorstand der WELTGEMEINSCHAFT nur dann gegen eine nationale Gemeinschaft einschreiten, wenn sie sich nicht an AN 33 hält. Das Recht auf Ausschluss behält sich das Weltdelegiertentreffen vor.
- b) Gründe für den Ausschluss einer nationalen Gemeinschaft aus der WELTGEMEINSCHAFT:
1. Eine Gemeinschaft übernimmt für sich nicht die Allgemeinen Grundsätze und Allgemeinen Normen mit den ergänzenden Bestimmungen.
 2. Eine Gemeinschaft führt die Allgemeinen Grundsätze und die Allgemeinen Normen nicht gemäß den Leitlinien durch, die die WELTGEMEINSCHAFT in grundlegenden Dokumenten formuliert hat.
 3. Eine Gemeinschaft zahlt ihren Beitrag nicht, ohne dazu eine Erklärung abzugeben.
- Das Weltdelegiertentreffen hat das Recht und die Pflicht, eine nationale Gemeinschaft auszuschließen, wenn die oben genannten Gründe gegeben sind. Eine solche Entscheidung wird vom Weltvorstand vorbereitet. Der Weltvorstand wird die betreffende Gemeinschaft um eine Erklärung ersuchen und den Fall dem Delegiertentreffen zur Entscheidung vorlegen.

D. Nationale Gemeinschaften

35. Als Teil der WELTGEMEINSCHAFT erstellt jede nationale Gemeinschaft ihre eigenen Statuten in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Grundsätzen und Allgemeinen Normen und dem Entwicklungsstand der nationalen Gemeinschaft. Diese Statuten sollten sich normalerweise mit folgenden Punkten befassen:
- a) Mitgliedschaft und Aufnahme,
 - b) Ziele und Mittel,
 - c) Verbindung zur Kirchenleitung,

- d) Regelungen, wie Verantwortliche zu bestellen und Entscheidungen zu treffen sind,
- e) Verfahren, wie die Delegierten für das Weltdelegiertentreffen auszuwählen sind, und
- f) alles, was sonst noch für Leben, Einheit, Wachstum und Sendung der nationalen Gemeinschaft erforderlich ist.

Die Statuten der nationalen Gemeinschaften bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand der WELTGEMEINSCHAFT und sind dazu von diesen in eine der offiziellen Sprachen der WELTGEMEINSCHAFT zu übersetzen.

- 36. Jede nationale Gemeinschaft ist berechtigt, regionale, diözesane, pfarrliche oder andere geeignete Gruppierungen zu errichten, sofern dies ihrer Entwicklung dient.
- 37. Nationale Gemeinschaften können zum Zweck der Koordinierung, der Beratung und der GCL-Promotion Sekretariate einrichten.
- 38. Nationale Gemeinschaften können für apostolische Vorhaben oder andere berechtigte Anliegen miteinander in Verbindung treten. Sollten sich aus derartigen Initiativen neue Strukturen entwickeln, so brauchen sie - um im Namen der betreffenden nationalen Gemeinschaften handeln zu können - einen klar umrissenen Auftrag, der einer Zustimmung des Weltvorstands bedarf.

E. Örtliche Gemeinschaften

- 39. a) Die Teilnahme der Mitglieder am Leben der Gemeinschaft vollzieht sich auf verschiedenen Ebenen, gleichsam in konzentrischen Kreisen. Die Ebene der örtlichen Gemeinschaft (auch „GCL-Gruppe“, kurz „Gruppe“, genannt) ist am besten geeignet, um die in den Exerzitien aufgebrochene Dynamik gemeinsam weiterzuleben. Die Weise des Betens und die Art der Beziehungen in diesen kleinen Gemeinschaften ist darauf gerichtet, zu einer wachsenden Einheit von Leben und Glauben zu führen. So bieten sie ihren Mitgliedern die Möglichkeit, ihr geistliches und apostolisches Wachsen immer von neuem gemeinsam zu überprüfen.

- b) Die Erfahrung zeigt, dass es hilfreich ist, wenn diese Gemeinschaften aus höchstens zwölf Mitgliedern bestehen, die in Bezug auf Alter, Beruf oder Lebensstand ähnliche Voraussetzungen mitbringen. Wöchentliche oder zweiwöchentliche Treffen ermöglichen es, dass der Wachstumsprozess von Treffen zu Treffen weitergehen kann.
40. Jede örtliche Gemeinschaft lebt im Rahmen einer größeren Gemeinschaft; dieser Rahmen kann ein Zentrum oder eine bestimmte Kirche, eine diözesane oder nationale Gemeinschaft sein oder was immer in den jeweiligen Gegebenheiten sich als größere Einheit anbietet.

Innerhalb dieser größeren Gemeinschaft regelt eine Gruppe selbst, wie neue Gruppenmitglieder hinzukommen können, wie ihr Programm, ihr Dienst sowie Inhalt und Ablauf ihrer Treffen aussehen. Alle Mitglieder feiern von Zeit zu Zeit miteinander Eucharistie und tragen gemeinsam Verantwortung für das Leben ihrer Gruppe wie auch für das Leben der größeren Gemeinschaft, in das sie eingebunden sind. Es entscheidet also die jeweilige Gruppe über alle ihre Angelegenheiten, soweit sie diese nicht ausdrücklich ihren Verantwortlichen übertragen hat.

41. a) Die Hauptverantwortung für die Koordination innerhalb einer örtlichen Gemeinschaft übertragen die Mitglieder der Person, die sie zum Koordinator/zur Koordinatorin wählen. Diese arbeitet mit der Gruppenbegleitung eng zusammen. Sie ist für all das zuständig, was ihr von der Gruppe übertragen worden ist.
- b) Die Person, die die Gruppe begleitet, soll mit dem Wachstumsprozess im Sinn des ignatianischen Charismas wohl vertraut sein. Sie hilft der Gemeinschaft, die inneren Bewegungen zu unterscheiden, die in den Einzelnen und in der ganzen Gruppe am Werk sind, sowie das Ziel der GCL und den Weg dorthin klar im Auge zu behalten. Der Begleiter/Die Begleiterin steht der Gruppe und ihrem Koordinator/ihrer Koordinatorin zur Seite, um die nötigen Mittel für die Formung der Gemeinschaft und für ihre Sendung zu finden und zu nützen. Er/Sie nimmt am Leben der Gemeinschaft soweit teil, als es die für eine wirksame Begleitung nötige Objektivität erfordert. Diese Person wird von der Gemeinschaft selbst ausgewählt - im Einverständnis mit der nationalen oder regionalen Gemeinschaft.

F. Kirchlicher Assistent/Kirchliche Assistentin

42. Den Kirchlichen Assistenten der WELTGEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS ernennt der Heilige Stuhl nach Vorlage einer Namensliste durch den Weltvorstand.
43. Die WELTGEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS nimmt als ihren Stellvertretenden Kirchlichen Assistenten jenen Jesuiten an, den der Generalobere der Gesellschaft Jesu nach Beratung mit dem Weltvorstand zum Leiter des Zentralsekretariats SJ für die GCL in Rom ernennt.
44. Nationale, regionale, diözesane oder andere Kirchliche Assistenten und Assistentinnen werden vom GCL-Vorstand der entsprechenden Ebene vorgeschlagen, die Ernennung bleibt jedoch der zuständigen Autorität vorbehalten. Im allgemeinen ist der nationale, regionale oder diözesane Kirchliche Assistent ein Priester; in besonderen Fällen kann die zuständige Autorität diese Aufgabe auch jeder anderen geeigneten Person übertragen, sofern sie den Vorstellungen der GCL von dieser Funktion entspricht (AG 14). Verfahren und formale Regelungen für diese Ernennungen müssen in den nationalen Statuten eindeutig festgelegt sein.
45. Auf der Ebene der örtlichen Gemeinschaft wird die Verbindung mit dem Kirchlichen Assistenten/der Kirchlichen Assistentin normalerweise durch den Gruppenbegleiter/die Gruppenbegleiterin wahrgenommen.
46. Die Amtszeit beträgt auf nationaler, regionaler oder diözesaner Ebene vier Jahre. Sie kann verlängert werden.

G. Änderung der Allgemeinen Grundsätze und der Allgemeinen Normen

47. Änderungen zu den Allgemeinen Grundsätzen und den Allgemeinen Normen sind dem Weltvorstand von den nationalen Gemeinschaften mindestens sechs Monate vor einem Weltdelegiertentreffen schriftlich vorzuschlagen. Änderungsanträge werden mindestens drei Monate vor dem Treffen den nationalen Gemeinschaften zugesandt. Zur Annahme eines Änderungsantrages bedarf es einer Zweidrittelmehrheit des Weltdelegiertentreffens.

48. Die WELTGEMEINSCHAFT kann von sich aus die Allgemeinen Normen mit einer Zweidrittelmehrheit des Delegiertentreffens festlegen wie auch ändern; ausgenommen sind: AN 21 b, 29, 42 und 48, die unsere Beziehungen zum Heiligen Stuhl betreffen.
49. Eine nationale Gemeinschaft kann die Allgemeinen Grundsätze und die Allgemeinen Normen notfalls anders formulieren, um ein besseres Verständnis zu ermöglichen, vorausgesetzt die Substanz bleibt erhalten und der Weltvorstand stimmt zu.